Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 26.09.2024

1. Einsetzung und Verpflichtung von Gemeinderat Eugen Fürst

Eugen Fürst war krankheitsbedingt für die konstituierende Gemeinderatssitzung entschuldigt.

Bürgermeisterin Rettenmeier setzte den wiedergewählten Gemeinderat Eugen Fürst für die Amtsperiode 2024 bis 2029 in den Gemeinderat ein und verpflichtete ihn auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten.

2. Bauvorhaben

a) Bekanntgabe der Erteilung des Einvernehmens von Baugesuchen durch Bürgermeisterin Monika Rettenmeier

- Überdachung der bestehenden Dachterrasse, Egerlandstraße 15, Flst. Nr. 4216
- Errichtung einer Stützmauer, Franz-Liszt-Straße 11, Flst. Nr. 888/6

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen, Mörikestraße 46

Zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen wurde das erforderliche Einvernehmen zu den notwendigen Befreiungen nach § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

c) Errichtung eines Längsparkplatzes mit Grünflächenabtreppung zum Wohnhaus, Jahnstraße 9

Zur Errichtung eines 6 m Längsparkplatzes mit Grünflächenabtreppung zum Wohnhaus wurde das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB erteilt.

d) Anbau an das bestehende Wohnhaus und Errichtung von Garage und Carport, Königsberger Straße 35

Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt, da er noch nicht beratungsreifwar .

e) Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Mörikestraße 28

Zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport wurde das erforderliche Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

f) Wohnhausneubau mit Doppelgarage, Mörikestraße 30

Zum Wohnhausneubau mit Doppelgarage wurde das erforderliche Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

3. Gemeindeentwicklung Hüttlingen 2040
hier: Ausarbeitung eines Gemeindeentwicklungskonzepts (GEK) und ein integriertes gebietsbezogenes Entwicklungskonzept (ISEK) – Vergabe

Die Gemeinde Hüttlingen beabsichtigt für verschiedene notwendige bauliche Maßnahmen in der Ortsmitte im Oktober 2025 einen Antrag auf Städtebauförderung beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen.

Seit der Ausschreibung für das Städtebauförderungsprogramm im Jahr 2013 fordert das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg für die Programme der städtebaulichen Erneuerung ein gesamtörtliches Entwicklungskonzept (GEK) und davon abgeleitet ein gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) für ein zukünftiges Sanierungsgebiet.

Die Gemeinde Hüttlingen beabsichtigt noch im Jahr 2024 mit der Ausarbeitung eines umfangreichen Konzeptes zur Gemeindeentwicklung „Hüttlingen 2040“ zu beginnen,

in dessen Rahmen umfangreiche Beteiligungsformate für die Bürgerinnen und Bürger durchgeführt werden sollen. Es handelt sich hierbei um die im Wahlkampf von Bürgermeisterin Rettenmeier versprochenen **Zukunftswerkstatt „Hüttlingen 2035“.** Der Zeitraum wurde auf 2040 ausgeweitet.
Die in diesem erweiterten Gemeindeentwicklungskonzept formulierten gesamtörtlichen Entwicklungsziele werden durch das ISEK für das beabsichtigte Sanierungsgebiet konkretisiert.
Mit dem Gemeindeentwicklungskonzept „Hüttlingen 2040“ erhält die Gemeinde einen gemeinsam erarbeiteten Handlungsleitfaden für den kommunalpolitischen Alltag.
Ein umsetzungsorientiertes und alltagstaugliches Strategiekonzept, das für die bedeutsamen und zentralen Handlungsfelder der Gemeinde Leitlinien und Zielsetzungen formulieren und einzelne Schritte, Maßnahmen und Projekte zu deren Umsetzung benennt.
Dabei werden für die Umsetzung auch der Einsatz geeigneter Förderprogramme geprüft (zum Beispiel das Landessanierungsprogramm (LSP) und das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR)).
Für die Durchführung und Erstellung des GEKs und für das ISEK wurden drei Angebote eingeholt.
Der Gemeinderat beauftragte das Büro imakomm AKADEMIE GmbH aus Aalen auf der Grundlage ihres Angebots für die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts (GEK) „Hüttlingen 2040“. Aufbauend auf dem GEK wurde für die Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) mit der Antragstellung auf Städtebauförderung das Büro Kommunalentwicklung aus Stuttgart auf der Grundlage ihres Angebotes beauftragt. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2025 einzuplanen.

4. Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für den Verwaltungsrat der Breitband Ostalb KAöR

Bisher waren der Ostalbkreis und seine Kommunen Beteiligte bei der Kommunalanstalt Komm.Pakt.Net. Es war bisher die Aufgabe der Komm.Pakt.Net die Breitbandinfrastruktur zu verwalten und zu verpachten. Die Komm.Pakt.Net wurde zum 30. Juni 2024 aufgelöst.
Die Kommunen des Ostalbkreises haben gemeinsam mit dem Landkreis am 30. April 2024 beschlossen, zum 1. Juli 2024 die Breitband Ostalb KAöR zu gründen, um die Rechtsnachfolge für die Pachtverträge und den Netzbetriebsvertrag sicherzustellen. Die Änderungsvereinbarung zum Netzbetriebsvertrag wurde mit der NetCom BW bereits unterschrieben. Die Breitband Ostalb KAöR hat ihren Sitz in Aalen.

Organe der Kommunalanstalt öffentlichen Rechts (KAöR) sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Vorstand der Breitbandanstalt ist Bürgermeister a.D. Manfred Fischer. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, Landrat Dr. Joachim Bläse, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Bürgermeister Stefan Jenninger und Vertretern der 42 Kommunen.
Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind die Beratung, Förderung und Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und der Beschluss von Satzungsänderungen. Der Vertreter sowie der Stellvertreter müssen gemäß der Satzung durch den Gemeinderat der Mitgliedskommune bestellt werden.
Als ordentliche Vertreterin für den Verwaltungsrat der Breitband Ostalb KAöR bestellte Gemeinderat für die Dauer der jeweiligen Amtszeit Frau Bürgermeisterin Monika Rettenmeier und als deren Stellvertreter Herr Markus Raab.

5. Teilfortschreibung Solarenergie (Regionalverband Ostwürttemberg) hier: Stellungnahme der Gemeinde Hüttlingen

Bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30. November 2023 wurde im Rahmen der Beratung über die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 beschlossen, dass die in der Gesamtfortschreibung vorgesehene Fläche für FF-PV-Vorhaben oberhalb des Baugebietes „Wasserstall / Teich" als Vorbehaltsgebiet, aus städtebaulicher Sicht zu entfernen ist.
Bei der vorliegenden Anhörung im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie ist diese Fläche weiterhin als Vorbehaltsgebiet enthalten.
Die Gemeinde Hüttlingen lehnt die vorgesehene Fläche für FF-PV-Vorhaben oberhalb des Baugebietes „Wasserstall / Teich" weiterhin ab, da in diesem Bereich eine Weiterentwicklung der Wohnbebauung möglich ist und dort ein FF-PV-Vorhaben zu markant in Erscheinung treten würde.
Bei einem Besuch des Abwasserklärwerks Niederalfingen wurde angeregt, für die notwendige Stromversorgung der Kläranlage Niederalfingen auf dem Flurstück Nr. 1539, westlich des Abwasserklärwerks, eine FF-PV-Anlage vorzusehen.
Wegen der geringen Markungsgröße der Gemeinde Hüttlingen wurden keine weiteren geeigneten Flächen für Photovoltaikanlagen vorgeschlagen. Es wird angestrebt, Photovoltaikanlagen auf Dächern der bestehenden Gebäude in Hüttlingen zu installieren.
Erst wenn dieses Potential ausgeschöpft ist, könnten evtl. weitere Flächen für FF-PV-Vorhaben angedacht werden.
Der Gemeinderat nahm von der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalverbands Ostwürttemberg Kenntnis. Der Gemeinderat bekräftigte seinen Beschluss vom 30. November 2023 dahingehend, dass die vorgesehene Fläche für FF-PV-Vorhaben oberhalb des Baugebietes „Wasserstall / Teich" aus städtebaulicher Sicht aus der Teilfortschreibung Solarenergie komplett zu entfernen ist.
Stattdessen soll auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1539 eine Fläche für FF-PV-Vorhaben ausgewiesen werden.

6. Feststellung und Anerkennung des Jahresabschlusses des Jahres 2023

Das Jahr 2023 verlief sehr erfreulich. Gegenüber der Planung konnten Mehreinnahmen in Höhe von rund 2,0 Mio. € realisiert werden. Dies ist hauptsächlich auf deutlich gestiegene Gewerbesteuereinnahmen zurückzuführen. Gleichzeitig konnten die Ausgaben im Vergleich zum Haushaltsplan um 1,3 Mio. € verringert werden.
Im Jahr 2023 war keine Kreditaufnahme erforderlich. Der Schuldenstand zum 31. Dezember 2023 beträgt somit insgesamt 738.500,00 €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 119,13 € bei einer Einwohnerzahl von 6.199 (Vorjahr 144,54 €; 6.161 Einwohner).
Das Bilanzvolumen hatte zum 1. Januar 2023 einen Stand von 73.856.481,80 €. Zum Jahresabschluss erhöhte es sich um 3.555.307,31 € auf 77.411.789,11 €.
Der Gemeinderat genehmigte die über-/ außerplanmäßigen Ausgaben. Aufgrund von § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden Haushaltsübertragungen für Auszahlungen bei Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 14.461.970,87 € und Einzahlungen in Höhe von 8.411.332,62 € in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

7. Haushaltszwischenbericht zum 30. Juni 2024

Der Haushaltsplan 2024 sowie der mehrjährige Finanzplan mit dem Investitionsprogramm bis 2027 wurde am 25. Januar 2024 vom Gemeinderat beschlossen. Zum 30.

Juni 2024 wurden die aktuelle Werte erfasst, eine Hochrechnung zum 31. Dezember 2024 erstellt und den Planwerten des Haushalts gegenübergestellt.
Bis zum 30. Juni 2024 sind rund 1,56 Mio. € Gewerbesteuer eingegangen. Bis zum 31. Dezember 2024 kann mit Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 3,0 Mio. € gerechnet werden. Der Planansatz von 2,45 Mio. € wird somit voraussichtlich überschritten.
Die weiteren Einnahmen gehen voraussichtlich planmäßig ein. Die Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit werden größtenteils planmäßig abfließen. Zum Teil ergeben sich größere Verzögerungen bei der Abwicklung von Maßnahmen, da Bewilligungen beantragter Zuschüsse ausstehen.
Im Haushaltsplan ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 2,58 Mio. € vorgesehen. Bis dato musste noch kein Kredit in Anspruch genommen werden. Der Schuldenstand verringert sich voraussichtlich zum 31. Dezember 2024 auf 586.500,00 €.
Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

8. Kindergartenabrechnung des Betriebskindergartens Kocherwichtel e.V. für das Jahr 2023

Der Rechnungsabschluss für den Betriebskindergarten Kocherwichtel e.V. ist auf Grund des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des offenen Betriebskindergartens „Kocherwichtel e.V." in Hüttlingen vom 27. Juni 2013 dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen.
Die aktuelle Beteiligung der Gemeinde Hüttlingen beläuft sich auf max. 110.000 € pro Jahr (63% von max. 174.603,17 € anerkennungsfähigen Betriebsausgaben). Voraussetzung für die Beteiligung der Gemeinde Hüttlingen ist, dass eine Mindestgruppenstärke von sieben Kindern während des gesamten Kalenderjahres vorliegt. Im Jahr 2023 war die Mindestgruppenstärke von sieben Kindern während des gesamten Kalenderjahres erfüllt. Somit beträgt die Beteiligung der Gemeinde Hüttlingen an den Betriebsausgaben 100.000,00 €.
Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

9. Kindergartenabrechnung der Kath. Kirchengemeinde für das Jahr 2023

Die Abrechnung erfolgt seit der Jahresrechnung 2016 mit einer pauschalen Abmangel-Beteiligung von Seiten der bürgerlichen Gemeinde in Höhe von 96 %. Die Verwaltungskosten betragen 3 %. Der restliche Abmangel ist von der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Kreuz zu tragen.

Gesamtausgaben lt. Jahresrechnung 2023	**3.262.640,83 €**
Einnahmen - davon Elternbeiträge - davon Kostenerstattungen und sonst. Einnahmen ohne pauschale Zuweisungen	**633.563,99 €** 542.796,77 € 89.767,22 €
Abmangel	**2.629.076,84 €**
Anteil Gemeinde Hüttlingen	**2.531.455,23 €**
Anteil Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz	**97.621,61 €**

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

10. Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder gem. 8a Kinderbetreuungsgesetz (KitaG) für das Jahr 2023

Die Städte und Gemeinden im Ostalbkreis haben sich mit öffentlich-rechtlichem Vertrag zum Interkommunalen Kostenausgleich (IKK) für die Betreuung auswärtiger Kinder

Gesamtbetrachtung Kinderbetreuung (Kath. Kindergärten und Kocherwichtel)	
Ausgaben Gemeinde Hüttlingen insgesamt	**2.641.455,23 €**
FAG-Zuweisungen 2023 insgesamt	**1.197.892,06 €**
Eigenanteil Gemeinde Hüttlingen an der Kinderbetreuung insgesamt	**1.443.563,17 €**

vom 20. November 2009 auf die Ausgleichsbeträge geeinigt, welche in den gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind.

Die Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg werden jährlich aktualisiert.

In den Hüttlinger Kindergärten wurden im Jahr 2023 insgesamt 33 Kinder, die außerhalb der Gemeinde Hüttlingen ihren Hauptwohnsitz haben bzw. hatten, betreut. Nachstehenden Kommunen wurden im Rahmen des IKKs folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Kommune	**Einnahmen**	**Anzahl der betreuten Kinder**
Stadt Aalen	34.105,18 €	25
Gemeinde Abtsgmünd	4.031,38 €	2
Stadt Ellwangen/Jagst	750,67 €	1
Gemeinde Steinheim am Albuch	867,75 €	1
Gemeinde Obergröningen	2.252,00 €	1
Gemeinde Rainau	2.354,50 €	2
Stadt Heubach	1.116,25 €	1
Insgesamt:	**45.477,72 €**	**33**

Im Gegenzug muss die Gemeinde Hüttlingen für Kinder, die in Hüttlingen den Hauptwohnsitz haben und in einem Kindergarten außerhalb der Gemeinde besuchen, im Rahmen des IKKs Beträge an andere Kommunen entrichten. Bisher gingen nur Abrechnungen von zwei Kommunen ein:

Kommune	**Ausgaben**	**Anzahl der betreuten Kinder**
Stadt Ellwangen	375,33 €	1
Stadt Schwäbisch Gmünd	271,25 €	1
Insgesamt:	**646,58 €**	**2**

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

11. Wanderwegenetz und Beschilderung „Erlebnisregion Ostalb“

Die Touristikgemeinschaft Erlebnisregion Schwäbische Ostalb erarbeitet derzeit ein ganzheitliches Wanderwegenetz mit einer einheitlichen Beschilderung für ihre

Mitgliedskommunen Aalen, Ellenberg, Ellwangen, Hüttlingen, Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Westhausen und Wört.
Für die Gemeinde Hüttlingen wurden im vergangenen Jahr in Abstimmung mit der Verwaltung und einem Vertreter des Schwäbischen Albvereins, Ortgruppe Hüttlingen Wanderwege erarbeitet, die entsprechend den Beschilderungsvorgaben des Schwäbischen Albvereins beschildert werden sollen.
Für die Beschilderung aller Wanderwege werden über das Tourismusinfrastrukturprogramm des Landes Baden-Württemberg Fördermittel beantragt.
Die Antragstellung wurde zentral durch die Geschäftsstelle der Touristikgemeinschaft erarbeitet und wird zum 1. Oktober 2024 beim Regierungspräsidium eingereicht.
Fördermittel sind von 30 % bis max. 60 % möglich.
Bei den geschätzten Gesamtkosten für die Gemeinde Hüttlingen in Höhe von **20.294,09 €** bedeutet dies eine finanzielle Eigenleistung zwischen **8.117,64 €** (bei 60 % Fördermittel) und **14.205,86 €** (bei 30 % Fördermittel) für die Jahre 2025 und 2026.
Der Gemeinderat befürwortete die Ausschilderung der Wanderwege und stimmte vorbehaltlich einer Förderung durch das Land Baden-Württemberg der Bereitstellung der komplementären Mittel in Höhe von max. 15.000,00 € zu. Die Mittel, werden in den Haushaltsplänen 2025 und 2026 berücksichtigt.

12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bernlohe Ost" im Planbereich 25-01, Plan Nr. 25-01 in Aalen-Waldhausen und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 25-01 sowie 115. FNP-Änderung "Bernlohe Ost" in Aalen-Waldhausen
- Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB
- Satzungsbeschlüsse gem. § 10 (1) BauGB und § 74 (6) LBO
- Feststellungsbeschluss FNP

Der Gemeinderat beauftragte die Vertreter der Gemeinde Hüttlingen im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen, dem nachfolgenden Beschlussantrag zuzustimmen:
Beschlussantrag aus der Sitzungsvorlage der Stadt Aalen:

1) Der Gemeinderat stellt nach Abwägung die beigefügte Liste vom 20.08.2024 betreffend des genannten Bebauungsplans, der zugehörigen Satzung über örtliche Bauvorschriften und der 115. FNP-Änderung als Ergebnis der von ihm durchgeführten Prüfung der während der Auslegung abgegebenen Stellungnahmen fest.
2) Die als Anlage beigefügten S a t z u n g e n werden beschlossen.
3) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften weicht vom Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses 24.11.2022 im Süden ab.
4) Die 115. FNP-Änderung im Bereich „Bernlohe Ost", bestehend aus dem Plan und der Begründung vom 05.12.2023 des Stadtplanungsamt Aalen, wird festgestellt.

13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hinterer Keßler" in den Planbereichen 10-07, 79-02 und 79-03, Plan Nr. 10-07/5 in Aalen-Hammerstadt und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 10-07/5 sowie 116. FNP-Änderung „Hinterer Keßler" in Aalen-Hammerstadt
- Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB - Satzungsbeschlüsse gem. § 10 (1) BauGB und § 74 (6) LBO - Feststellungsbeschluss FNP

Der Gemeinderat beauftragte die Vertreter der Gemeinde Hüttlingen im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen, dem nachfolgenden Beschlussantrag zuzustimmen:

Beschlussantrag aus der Sitzungsvorlage der Stadt Aalen:

1) *Der Gemeinderat stellt nach Abwägung die beigefügte Liste vom 22.08.2024 betreffend des genannten Bebauungsplans, der zugehörigen Satzung über örtliche Bauvorschriften und der 116. FNP-Änderung als Ergebnis der von ihm durchgeführten Prüfung der während der Auslegung abgegebenen Stellungnahmen fest.*
2) *Die als Anlage beigefügten S a t z u n g e n werden beschlossen.*
3) *Die 116. FNP-Änderung im Bereich "Hinterer Keßler", bestehend aus dem Plan und der Begründung vom 05.12.2023 des Stadtplanungsamts Aalen, wird festgestellt.*

14. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen im Bereich „Streichhoffeld West" in der Gemeinde Essingen (113. FNP-Änderung) Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB

Der Gemeinderat beauftragte die Vertreter der Gemeinde Hüttlingen im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen, dem nachfolgenden Beschlussantrag zuzustimmen:

Beschlussantrag aus der Sitzungsvorlage der Gemeinde Essingen:

1) *Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Streichhoffeld West" in der Gemeinde Essingen (113. FNP-Änderung, gefertigt vom Stadtplanungsamt am 29.08.2024), die Begründung zur 113. FNP-Änderung (gefertigt am 18.07.2024 / 29.08.2024) vom Büro Stadtlandingenieure im Auftrag der Gemeinde Essingen und dem Stadtplanungsamt der Stadt Aalen) werden gebilligt.*
2) *Der Änderungsbereich der 113. FNP-Änderung „Streichhoffeld-West" weicht vom Änderungsbereich des Aufstellungsbeschlusses der 113. FNP- Änderung vom 26.07.2022 im Norden und Nordosten ab. Der Änderungsbereich hat sich von ca.7,1 ha auf ca. 11,0 ha vergrößert.*
3) *Es wird bestimmt, dass während der öffentlichen Auslegung nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planungen unberücksichtigt bleiben können.*

15. Bebauungsplan „Gewerbepark Aalen-Ebnat/A7" im Planbereich 34-01 und 35-03, Plan Nr. 34-01/1 in Aalen-Ebnat und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan 34-01/1 sowie 97.FNP Änderung „Gewerbepark Aalen-Ebnat/A7" in Aalen-Ebnat

- **Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 6 LBO**
- **Feststellungsbeschluss der 97. FNP-Änderung**

Der Gemeinderat beauftragte die Vertreter der Gemeinde Hüttlingen im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen, dem nachfolgenden Beschlussantrag zuzustimmen:

Beschlussantrag aus der Sitzungsvorlage der Stadt Aalen:

1. *Der Gemeinderat stellt nach Abwägung die beigefügte Liste vom 18.07.2024 betreffend des genannten Bebauungsplans, der zugehörigen Satzung über örtliche Bauvorschriften und der 97. FNP-Änderung als Ergebnis der von ihm durchgeführten Prüfung der während der Auslegung abgegebenen Stellungnahmen fest.*
2. *Die als Anlage beigefügten S a t z u n g e n werden beschlossen.*
3. *Folgender rechtskräftiger Bebauungsplan wird aufgehoben, soweit dieser vom Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften Nr. 34-01/1 überlagert wird: Rechtskräftiger Bebauungsplan: Plan Nr. 33-01, „Nordumfahrung Ebnat"; in Kraft seit 01.08.2018*

4. ***Die 97. FNP-Änderung im Bereich „Gewerbepark Aalen-Ebnat/A7“, bestehend aus dem Plan (Stadtplanungsamt, vom 12.02.2024) und der Begründung (Büro LKP+, vom 12.02.2024/18.07.2024), wird festgestellt.***

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.